

Frage 1: A. Entgeltanspruch des H gegen den „Buchverlag A & B“ aus § 611 I BGB	10
I. Vorliegen einer Gesellschaft	
a) Einigung => A und B haben sich geeinigt einen Verlag zu gründen und zu betreiben. Mangel: Formvorschrift liegt ein wirksamer Gesellschaftsvertrag vor.	5
b) Zweck der Gesellschaft: Beide haben sich verpflichtet den Zweck durch die Dienstleistungen zu fördern. Fraglich ist, ob der Zweck ein Handelsgewerbe darstellt, so dass in der Sache eine OHG vorliegt oder nur eine Gbr i.S.d. § 705 BGB. Ein Handelsgewerbe setzt zunächst das Vorhandensein eines Gewerbes voraus. Unter Gewerbe ist jede selbständige Tätigkeit, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist, eine nach außen erkennbare Organisation aufweist und entgeltliche Leistungen auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen Markt anbietet. Dies ist bei dem Buchverlag der Fall. Ein Handelsgewerbe liegt nach § 1 II HGB vor, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Kriterien sind u.a. die Art der Geschäfte, die Anzahl der Mitarbeiter, die Größe der Betriebsstätte sowie die Umsatzhöhe, wobei maßgeblich eine <i>Gesamtschau</i> ist. Der Verlag verfügt über ein eigenes Ladenlokal, 10 Mitarbeiter, zudem einen <u>eigenen Buchhalter (H)</u> . Demzufolge ist § 1 II HGB erfüllt, so dass eine OHG vorliegt.	5
c) Entstehen der Gesellschaft	
aa) Zunächst könnte eine OHG nach §§ 123 I, 106 HGB entstanden sein. Der Verlag ist aber nicht ins Handelsregister eingetragen worden, sondern in das Gewerberegister. Dies ist nicht gleichzusetzen.	5
bb) Eine Eintragung ins Handelsregister ist wegen § 123 II HGB aber dann nicht zwingend, wenn mit der Aufnahme von Geschäften begonnen wurde. Dies ist hier erfüllt, daher liegt eine OHG vor.	10
2. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit	
Als Gesellschaftsverbindlichkeit kommt ein Arbeitsvertrag in Betracht. Nach § 124 I HGB kann die OHG Vertragspartnerin werden. Sie müsste aber wirksam nach § 164 I BGB vertreten worden sein.	5
a) in fremden Namen H wird für den Verlag eingestellt, d.h. es liegt ein sog. unternehmensbezogenes Geschäft vor, das für und gegen den Unternehmensträger wirkt. Daher liegt ein Handeln in fremden Namen vor.	10
b) mit Vertretungsmacht Nach § 125 I HGB hat jeder Gesellschafter Einzelvertretungsmacht. Fraglich könnte sein, ob die Überschreitung im Innenverhältnis zu einer Begrenzung bzw. zum Ausschluss der Vertretungsmacht führt, denn B soll für die fachmännische Leitung des Verlags zuständig sein. Dazu gehört aber die Einstellung von Personal nicht. Diese Überschreitung betrifft jedoch nur das Innenverhältnis (§§ 114 ff. HGB). Im Außenverhältnis hat B gem. § 125 I HGB wirksam mit Vertretungsmacht gehandelt.	15
3. Ergebnis: H hat einen Entgeltanspruch gegen den Buchverlag aus § 611 I BGB.	
B. Anspruch des H gegen die Gesellschafter des Buchverlags aus §§ 611 I BGB, 128 HGB	10
I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit => (+), s.o.	2
II. persönliche Haftung => (+), die Gesellschafter einer OHG haften persönlich aus § 128 HGB	5

Punkte Frage 1:

Frage 2: Anspruch des V gegen die OHG auf Zahlung von 8.000 € aus § 535 II BGB	10
I. Vorliegen eines Mietvertrages Der Mietvertrag wurde mit dem „Buchverlag A & B“ abgeschlossen. Zu dem Zeitpunkt lag eine OHG vor (s.o.). Fraglich könnte jedoch sein, wie sich die Tatsache rechtlich auswirkt, dass sich A und B nicht mehr um den Verlag kümmern. Das Einstellen der Tätigkeit bedeutet eine Aufgabe des Gewerbes. Somit liegt nunmehr kein Handelsgewerbe mehr vor und die OHG hat sich von Gesetzes wegen in eine Gbr umgewandelt. Der Mietvertrag besteht daher nun mit dem Buchverlag in der Rechtsform einer Gbr. Die Eigenschaft Vertragspartnerin werden zu können, folgt aus § 124 I HGB analog.	15
2. Ergebnis: V hat einen Anspruch auf Zahlung der 8.000 € gegen die Gbr („Buchverlag A & B“).	5
B. Zahlungsanspruch des V gegen die Gesellschafter A/B aus § 535 II BGB, § 128 HGB analog	10
I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit => (+), die Gbr ist Mieterin der Büroräume (s.o.).	2
II. persönliche Haftung (+), die Gesellschafter einer Gbr haften persönlich nach § 128 HGB analog. A und B sind Gesellschafter einer Gbr. Somit besteht der Zahlungsanspruch des V gegen A und B.	5

Punkte Frage 2:

Frage 3: Erstattungsanspruch des B iHv 8.000 € gegen den Buchverlag aus §§ 713, 670 BGB	10
I. geschäftsführender Gesellschafter => (+), B ist gem. § 709 BGB gschf. Gesellschafter.	5
II. Vorliegen einer Aufwendung: Eine Aufwendung ist ein freiwilliges Vermögensopfer. Zwar haftet B im Außenverhältnis nach § 128 HGB analog, aber entscheidend für den Aufwendungsersatzanspruch ist das Innenverhältnis. Hieraus besteht für B kein vorrangige Pflicht zur Zahlung.	10
III. Erforderlichkeit der Aufwendung => ist gegeben bei Vorliegen einer tatsächlich bestehenden Forderung. Somit hat B einen Anspruch auf Erstattung der gezahlten 8.000 € gegen die Gbr.	6

Punkte Frage 3: